



HEISTERMANN
LANDMASCHINEN & OLDTIMER eGmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Heistermann Landmaschinen & Oldtimer eGmbH – GsR993 Amtsgericht Coesfeld
Büningsweg 15 – 46325 Borken-Weseke
02862 5881400 – info@hmm-oldtimer.de – www.hmm-oldtimer.de
Version 1.3 – Gültig ab: 09.04.2026

I. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen (im Folgenden kurz AGB)

gelten für Verträge zwischen Heistermann Landmaschinen & Oldtimer eGmbH (im Folgenden kurz HLMO), Geschäftsführer Paul

Heistermann und Clara Heistermann, Sitz in Borken, GsR993 Amtsgericht Coesfeld, Büningsweg 15, 46325 Borken-Weseke, und ihren Kunden (Verbraucher und Unternehmer).

2. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB).

3. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).

4. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden, der Unternehmer ist, werden nicht anerkannt, es sei denn, HLMO stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

5. Individuelle Vertragsabreden haben stets Vorrang vor diesen AGB.

II. Widerrufsrecht für Verbraucher

Verbrauchern steht in den gesetzlich geregelten Fällen ein Widerrufsrecht zu. Hierüber wird gesondert belehrt. Unternehmern wird kein Widerrufsrecht eingeräumt.

III. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Vertragsschluss und Vertragssprache

1.1. Auf Anfrage des Kunden erstellt HLMO, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen oder im Angebot ausdrücklich eine andere Regelung bestimmt wurde, ein unverbindliches befristetes Angebot und sendet dieses dem Kunden zu. Der Kunde kann das Angebot (fern-)mündlich oder schriftlich fristgerecht bestätigen. Die Bestätigung des Kunden ist unverbindlich und führt nicht zum Abschluss eines Vertrages. Erst mit der verbindlichen Auftragsbestätigung von HLMO oder spätestens mit Lieferung der Ware kommt der Vertrag zustande.

1.2. Angebote gegenüber Unternehmern sind grundsätzlich freibleibend. Gegenüber Verbrauchern sind Angebote nur freibleibend, wenn dies im Angebot ausdrücklich als „freibleibend“ oder „unverbindlich“ gekennzeichnet wurde.

1.3. Vertragssprache ist Deutsch.

2. Lieferung

2.1. HLMO liefert ab Lager an die vom Kunden angegebene Adresse.

2.2. Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder sonstigen Transportdienstleister auf den Kunden über. Bei Abholung durch den Unternehmerkunden geht die Gefahr mit Bereitstellung und Anzeige der Abholbereitschaft über.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Skonto und Eigentumsvorbehalt

3.1. Sämtliche Preisangaben gegenüber Verbrauchern verstehen sich in Euro einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten. Gegenüber Unternehmern verstehen sich alle Preise als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie Verpackungs- und Versandkosten.

3.2. Rechnungsbeträge sind, sofern nichts Abweichendes vereinbart oder auf der Rechnung ausgewiesen ist, sofort nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

3.3. Skonto darf nur abgezogen werden, wenn HLMO dieses ausdrücklich im Angebot oder auf der Rechnung gewährt. Ein unberechtigter Skontoabzug wird nachgefordert.

3.4. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenüber dem jeweiligen Kunden bestehenden Forderungen im Eigentum von HLMO (Vorbehaltsware).

3.5. Ist der Kunde Unternehmer, gilt ergänzend:

- Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von HLMO bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Unternehmerkunden bestehender Forderungen, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt wurden.

- Der Unternehmerkunde ist befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb an Dritte weiterzuveräußern, sofern sichergestellt wird, dass die Zahlung an HLMO erfolgt und das Eigentum auf den Dritten erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

- Der Unternehmerkunde darf die Vorbehaltsware ohne Zustimmung von HLMO nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt ausschließlich im Namen und Interesse von HLMO.

- Der Unternehmerkunde tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einschließlich aller Nebenrechte sicherungshalber in voller Höhe an HLMO ab; HLMO nimmt diese Abtretung an. Bis zum Widerruf und solange der Unternehmerkunde nicht in Zahlungsverzug ist, bleibt er zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt.

- Auf Verlangen hat der Unternehmerkunde die Abtretung offenzulegen und HLMO alle zur Geltendmachung der Rechte erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. HLMO verpflichtet sich, auf Verlangen Sicherheiten nach eigener Wahl freizugeben, soweit ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

3.6 Beschaffungs- und Logistikkosten

Für die Beschaffung von Ersatzteilen und Komponenten berechnet HLMO eine angemessene Beschaffungs- und Logistikpauschale.

Bei eilbedürftigen Bestellungen (insbesondere Express- oder Sofortbestellungen auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden) werden die tatsächlich anfallenden zusätzlichen Liefer- und Versandkosten gesondert berechnet.

Die Pauschale kann entfallen, wenn der Teilebestellwert einen bestimmten Betrag erreicht oder im Rahmen einer Sammelbestellung keine gesonderten Lieferkosten anfallen.

Die konkrete Höhe der Pauschale bzw. der anfallenden Kosten wird dem Kunden vor Durchführung der Bestellung mitgeteilt.

Wünscht der Kunde eine sofortige Beschaffung, gilt dies als Zustimmung zur Berechnung entsprechender zusätzlicher Lieferkosten.

4. Gewährleistung

4.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Eine etwaig von HLMO gewährte Garantie lässt die gesetzlichen Rechte unberührt.

4.2. Ist der Kunde Unternehmer, gilt zusätzlich § 377 HGB (Untersuchungs- und Rügepflicht). Im Fall der Nacherfüllung durch Ersatzlieferung sind die Kosten des Ausbaus der mangelhaften Sache und des Einbaus der mangelfreien Ersatzsache vom Nacherfüllungsanspruch nicht umfasst.

4.3. Mängelansprüche von Unternehmerkunden verjähren innerhalb eines Jahres ab Lieferung der Ware, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

5. Haftung

5.1. Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit HLMO nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. Produkthaftungsgesetz), bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet.

5.2. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

5.3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von HLMO auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt

IV. Allgemeine Reparatur- und Montagebedingungen

1. Geltungsbereich / Verweis

Soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen unter III. entsprechend.

Die Reparatur- und Montagebedingungen gelten nicht für Arbeiten, die im Rahmen bestehender Gewährleistungsansprüche unentgeltlich ausgeführt werden.

2. Kosten, Kostenvoranschläge, Preisgrenzen und unverbindliche Schätzungen

2.1. Wird der voraussichtliche Preis der Reparatur- oder Montageleistungen nicht bereits bei Vertragsschluss angegeben, kann der Kunde eine Preisobergrenze festlegen. Eine solche Preisobergrenze ist HLMO aus Beweisgründen schriftlich mitzuteilen.

2.2. Von HLMO genannte Reparaturkosten, Preisrahmen oder mündliche Kostenschätzungen stellen mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung lediglich unverbindliche Schätzungen dar.

Insbesondere bei alten Maschinen und Oldtimern können versteckte Mängel, Korrosionsschäden, festgerostete Schrauben, Materialermüdung oder Folgeschäden erst nach Demontage erkannt werden und zu Mehrkosten führen.

2.3. Verbindliche Kostenvoranschläge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden erstellt und sind als solche schriftlich zu kennzeichnen. Für die zur Erstellung eines Kostenvoranschlags erforderlichen Leistungen kann HLMO ein Entgelt verlangen, sofern der Auftrag nicht erteilt, wird oder die erbrachten Leistungen bei Durchführung der Reparatur nicht verwertbar sind.

2.4. Ergibt sich während der Reparatur, dass die angesetzte Kostenobergrenze überschritten würde, informiert HLMO den Kunden unverzüglich. Die Arbeiten werden nur mit Zustimmung des Kunden fortgesetzt.

2.5. Bricht der Kunde eine Reparatur ab, die HLMO nicht zu vertreten hat, hat der Kunde die bis dahin entstandenen Kosten einschließlich der Aufwendungen für bereits bestellte oder beschaffte Ersatzteile zu tragen.

3. Kündigung

Dem Kunden steht ein jederzeitiges Kündigungsrecht zu. Kündigt der Kunde, so hat er HLMO die bis dahin ausgeführten Arbeiten und entstandenen Kosten, einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile sowie einen angemessenen entgangenen Gewinn zu ersetzen, soweit die Kündigung nicht auf Umständen beruht, die HLMO zu vertreten hat.

4. Zahlungen

Zahlungen für Reparatur- und Montageleistungen sind nach Abnahme und Erhalt der Rechnung sofort ohne Abzug fällig. HLMO ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung oder Abschlagszahlungen zu verlangen.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1. Der Kunde hat für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Reparatur oder Montage zu sorgen.

5.2. Der Kunde stellt auf eigene Kosten die erforderliche Energie einschließlich der erforderlichen Anschlüsse sowie alle Materialien und Betriebsstoffe bereit, die zur Durchführung und Erprobung der Arbeiten nötig sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

5.3. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, ist HLMO berechtigt, aber nicht verpflichtet, die erforderlichen Handlungen anstelle und auf Kosten des Kunden vorzunehmen. Darüber hinaus bleiben die gesetzlichen Rechte von HLMO unberührt.

6. Fristen für die Ausführung von Reparatur- oder Montagearbeiten

6.1. Angaben über Reparatur- oder Montagefristen beruhen auf Schätzungen und sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Frist vereinbart wurde.

6.2. In Fällen unvorhersehbarer und von HLMO nicht zu vertretender betrieblicher Behinderungen (z. B. Arbeitskämpfe, Lieferverzögerungen von Zulieferern, behördliche Eingriffe, höhere Gewalt) verlängern sich auch verbindlich vereinbarte Fristen um die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Wiederanlaufzeit.

7. Abnahme und Übernahme durch den Kunden

7.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Fertigstellung der Reparatur- oder Montagearbeiten unverzüglich abzunehmen, sobald ihm diese angezeigt wurde. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

7.2. Kommt der Kunde mit der Abnahme in Verzug, gilt die Abnahme nach Ablauf von zwölf Werktagen seit Anzeige der Fertigstellung als erfolgt. Nimmt der Kunde die Anlage oder Maschine ohne Abnahme in Benutzung, gilt die Abnahme sechs Werktage nach Beginn der Benutzung als erfolgt.

8. Erweitertes Pfandrecht

8.1. HLMO steht wegen ihrer Forderungen aus dem Reparatur- oder Montagevertrag ein Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages in ihren Besitz gelangten Gegenständen zu.

8.2. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Im Übrigen gilt das Pfandrecht für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9. Gewährleistung bei Reparatur- und Montageleistungen

9.1. Der Kunde hat einen Mangel der Reparatur- oder Montageleistung HLMO unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.

9.2. Hat der Kunde ohne Einwilligung von HLMO Instandsetzungs- oder Montagearbeiten selbst durchgeführt oder durch Dritte durchführen lassen, entfällt die Haftung von HLMO für diese Arbeiten sowie für daraus resultierende Folgen. Gleiches gilt, wenn auf Wunsch des Kunden der Austausch erneuerungsbedürftiger Teile unterbleibt.

V. Schlussbestimmungen

1. Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichbar

ist. In diesem Zusammenhang sind wir verpflichtet, auf unsere E-Mail-Adresse hinzuweisen: info@hmm-oldtimer.de. HLMO ist nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

2. Verbraucher können sich grundsätzlich an die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums

für Schlichtung e. V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, wenden.

3. HLMO hat sich keinem besonderen Verhaltenskodex unterworfen.

4. Gegenüber Unternehmern wird als Gerichtsstand der Sitz von HLMO vereinbart.

5. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Die Rechtswahl führt bei Verbrauchern nicht dazu, dass diesen der Schutz zwingender Bestimmungen des Rechts des Staates entzogen wird, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.